

Aktenzeichen:

2 StE (OLG Stuttgart)
1/74

2. Straf-Senat

Beschluß

vom 21. August 1975

Oberlandesgericht Stuttgart	
Eing.	22.8.75, M 456
Kurz A.J.	

XXXXXXXXXX
Mitwirkende:

In der Strafsache gegen

- 1.) Andreas B a a d e r
- 2.) Ulrike M e i n h o f
- 3.) Gudrun E n s s l i n
- 4.) Jan-Carl R a s p e

wegen Mordes u.a.

wird die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am OLG Dr. Prinzing und der Richter am OLG Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth und Dr. Breucker als unbegründet

z u r ü c k g e w i e s e n .

G r ü n d e :

- 1.) Die Angeklagten stützen ihren Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing darauf, daß dieser während der Begründung des Ablehnungsantrags gegen alle Richter des Senats zu dem Richter Dr. Foth eine Bemerkung gemacht und dabei das Wort "Prozeßverschleppung" gebraucht habe. Insoweit ergibt sich aus der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters, daß er im Rahmen seiner Überlegungen über den

Fortgang des Verfahrens im Zusammenhang mit der Zulässigkeitsprüfung den im Gesetz angeführten Gesichtspunkt der Prozeßverschleppung gegenüber dem Beisitzer Dr. Foth erwähnte. Ein verständiger Angeklagter wird daraus nicht den Schluß ziehen, der Richter sei voreingenommen und nicht unparteilich. Da § 26 a Abs. I Nr. 3, Abs. II StPO die Verwerfung eines Ablehnungsantrags als unzulässig durch das erkennende Gericht ermöglicht, bei Bejahung der Zulässigkeit aber die nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufenen Richter zu entscheiden haben, mußte sich der Vorsitzende Gedanken über den weiteren Verfahrensablauf machen. Wenn er zu diesem Zweck dem Beisitzer zu überlegen gab, ob Prozeßverschleppung vorliege, bedeutet dies nicht, daß er hierzu bereits eine feste Meinung gefaßt hätte oder den beisitzenden Richter unzulässigerweise vor Abschluß der Begründung beeinflussen wollte.

- 2.) Die Ablehnung des Richters Dr. Foth wird auf den Inhalt seiner dienstlichen Äußerung gestützt. Es wird geltend gemacht, seine Erklärung, er könne sich nicht daran erinnern, daß der Vorsitzende im gegenüber das Wort "Prozeßverschleppung" geäußert habe, sei unwahr. Insoweit besteht kein Anlaß, an der Richtigkeit seiner Stellungnahme zu

- 3 -

zweifeln. Einmal liegt es nahe, daß der Richter seine konzentrierte Aufmerksamkeit auf die Begründung des Antrags gerichtet und deshalb die Bemerkung des Vorsitzenden überhört hat; zum anderen besteht die Möglichkeit, daß die Stimme des Vorsitzenden durch das eingeschaltete Mikrofon auf der Verteidigerbank besser vernehmbar war als am Richtertisch. Auch bei dieser Sachlage wird ein verständiger Angeklagter nicht auf Parteilichkeit des Richters ihm gegenüber schließen.

- 3.) Endlich kann eine Befangenheit sämtlicher Richter des Senats nicht daraus hergeleitet werden, daß das Gericht die Angeklagten am 20. August 1975 auch für den folgenden Sitzungstag von der Verhandlung ausgeschlossen hat. Der Ausschluß erfolgte wegen ordnungswidrigen Benehmens nach § 177 GVG, nachdem die Angeklagten - wie schon mehrmals zuvor - den Vorsitzenden mit Schimpfworten bedacht hatten. § 231 b Abs. I StPO läßt die Verhandlung in Abwesenheit eines nach § 177 GVG ausgeschlossenen Angeklagten zu, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerläßlich hält und solange zu befürchten ist, daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf

- 4 -

der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zu beurteilen, wie lange diese Gefahr besteht. Anhaltspunkte für einen Ermessensmißbrauch sind angesichts der früheren, störenden Verhaltensweisen der Angeklagten nicht ersichtlich. Die Behauptung, das Gericht habe die Beschimpfungen provoziert, steht in Widerspruch zu dem Umstand, daß es die Angeklagten waren, die absichtlich ihren Ausschluß auf diese Weise herbeiführten. Bei verständiger Würdigung der Entscheidung des Gerichts ist für die Angeklagten kein Anlaß gegeben, an der objektiven Einstellung der Richter zu zweifeln.

- 4.) Die Bundesanwaltschaft hat keine schriftliche Stellungnahme zu den Ablehnungsanträgen abgegeben. Richter am OLG Dr. Foth hat sich zu dem gegen ihn nachgeschobenen Ablehnungsgrund, er habe eine unrichtige dienstliche Äußerung abgegeben, nicht mehr geäußert.


(Braun)
Richter am OLG


(Messerschmid)
Richter am OLG


(Jans)
Richter am LG

Ausfertigung an

1. sämtliche Anwälte (tel. voraus an ~~RA~~ Schily, RA. Dr.Heldmann,
RA. Riedel und RA.v.Plottnitz) (- 111.056.)
2. Bundesanwaltschaft
3. Angeklagte und VA.

Stuttgart, den 22. 8. 1975

as 22.8.75
A.J.